

27. Feb. 2012

GEMEINDEKANZLEI



NEUHAUSEN

An den Präsidenten  
des Einwohnerrates  
8212 Neuhausen am Rheinflall

## Motion

### Teilrevision der Gemeindeverfassung betreffend die Mitglieder-Zusammensetzung der Bürgerkommission

#### Ausgangslage:

In Artikel 42 der Gemeindeverfassung wird die Zusammensetzung der Bürgerkommission geregelt, welche über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts entscheidet. Dieser Artikel schreibt vor, dass alle neun Mitglieder im Besitz des Gemeindebürgerrechts sein müssen. Diese Bestimmung hat in der Vergangenheit bei Neubesetzungen immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Einzelne Parteien waren oftmals nicht in der Lage, wegen der Beschränkung auf Neuhauser Bürgerinnen und Bürger geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 5. Mai 2011 hat sich zudem gezeigt, dass eine Mehrheit der Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte der Meinung sind, es handle sich beim Gemeindebürgerrecht um ein Recht, dem in der heutigen Zeit abgesehen von einer emotionalen Komponente kaum mehr eine Bedeutung zukommt. Diese Haltung des Einwohnerrates kam auch dadurch zum Ausdruck, dass das Postulat von Willi Josel zu einer Einbürgerungspromotion von Schweizer Bürgern mit fünf zu neun Stimmen (bei sechs Enthaltungen) für nicht erheblich erklärt wurde.

Eine Streichung der Verpflichtung, dass ein Bürgerkommissionsmitglied zwingend über das Gemeindebürgerrecht verfügt hat den Vorteil, dass die Auswahl an Kandidatinnen und Kandidaten für ein solches Amt deutlich grösser wird, zumal nur ein kleiner Teil der Einwohnerinnen und Einwohner von Neuhausen über das Bürgerrecht verfügen.

Nachdem der Kantonsrat am 20. Februar 2012 eine gleich lautende Motion von Iren Eichenberger zur Anpassung des kantonalen Gemeindegesetzes mit einem Stimmenverhältnis von 43 zu 8 Stimmen überwiesen hat steht nun einer Änderung auf der Ebene der Gemeindeverfassung nichts mehr im Wege.

#### Antrag:

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003, Art 42, Abs 1 wird wie folgt geändert:

"Die Bürgerkommission besteht aus neun Mitgliedern, die das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall stimmberechtigt sind."

Neuhausen am Rheinflall, 23. Februar 2012

Urs Hinnen

Lenz Furrer